

Textliche Festsetzungen
zum Bebauungsplan
23-11 „Poppenbreite“ (Neu)

1	Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB	3
1.1	Art und Maß der baulichen Nutzung nach § 9 (1) Nr. 1 BauGB	3
1.1.1	Art der baulichen Nutzung	3
1.1.1.1	Eingeschränktes Gewerbegebiet GE (1)	3
1.1.2	Maß der baulichen Nutzung	4
1.2	Die Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB	5
1.2.1	Bauweise	5
1.2.2	Nicht überbaubare Grundstücksflächen	5
1.4	Flächen für Nebenanlagen, sowie für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 Bau NVO	5
1.4.1	Nebenanlagen	5
1.4.2	Stellplätze und Garagen	5
1.11	Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB	5
1.14	Fläche für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen gem. § 9 (1) Nr. 14 BauGB	5
1.14.1	Rückhaltung und Versickerung von Dach- und Oberflächenwasser	5
1.14.2	Hinweis: Verwertung von Regenwasser der Dachflächen	5
1.15	Öffentliche und private Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB i.V.m. § 9 (1) Nr. 25 BauGB	5
1.20	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB i. V. m. § 1 a BauGB und § 135 a - c BauGB	6
1.20.1	Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs (Ausgleichsfläche: Externsivwiese/-weide)	6
1.20.3	Hinweis: Verwertung des Bodenaushubs	6
1.21	Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	6
1.24	Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	6
1.24.2	Hinweis zum Lärmschutz nach § 9 (5) 1 BauGB	6
1.25	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und Flächen für Anpflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB	7
1.25.2	Stellplatzbepflanzung	7
2	Gestalterische Festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 (4) BauO NRW	7
2.1	Werbeanlagen	7
2.2	Einfriedigungen	8
2.3	Dachform/Fassadengliederung	8
2.4	Farbwahl	8
3	Nachrichtliche Übernahmen/Hinweise	8
3.1	Kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde	8
3.2	Ordnungswidrigkeiten	8
3.3	Baumschutzsatzung	8
3.4	Kampfmittelbelastungen	8
4	Rechtsgrundlagen	9

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan 23-11 "Poppenbrede" (Neu)

Ortsteil: Jerxen-Orbke
Plangebiet: zwischen Jerxer Straße, Nordring und Poppenbrede

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

Hinweis:

Fehlende Gliederungspunkte sind kein Zeichen von Unvollständigkeit des Festsetzungsteils. Die in den textlichen Festsetzungen verwendete Nummerierung ist nicht fortlaufend.

1 Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung nach § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1.1 Art der baulichen Nutzung

1.1.1.1 Eingeschränktes Gewerbegebiet GE (1)

Das eingeschränkte Gewerbegebiet GE (1) dient vorwiegend der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben.

Zulässig sind Gewerbebetriebe und öffentliche Betriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Ausnahmsweise zulässig sind:

nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe und Anlagen, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen (§ 3 (3) und (4) BImSchG) so begrenzt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 (1) BImSchG) in den angrenzenden schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden. Dies ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch einen anerkannten Sachverständigen nachzuweisen.

Regelungen zur Schallabstrahlung als Eigenschaft der Betriebe und Anlagen gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO für das Gebiet GE (1):

Grundsätzliche Bestimmungen:

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten außerhalb des Plangebietes wird für die gewerbliche Grundstücksfläche ein Emissionskontingent L_{EK} , gemäß DIN 45691 (12/2006) festgesetzt.

Grundlage der Ermittlung der Emissionskontingente L_{EK} ist die ungehinderte und verlustlose Ausbreitung in den freien Raum (lediglich geometrische Ausbreitungsdämpfung).

Hinweis: Die Immissionsorte und die Flächenschallquelle GE (1) liegen in einer Ebene in 1 m Höhe.

Vorhaben (Betriebe und Anlagen) sind in der gewerblichen Grundstücksfläche (GE (1)) nur zulässig bzw. ausnahmsweise zulässig, wenn ihre von dem jeweiligen gesamten Betriebsgrundstück abgestrahlten Schallemissionen das nachfolgende angegebene Emissionskontingent pro m^2 (L_{EK}) (einschließlich Fahrverkehr auf dem Betriebsgrundstück) nicht überschreiten.

L _{EK} [dB(A)/m ²]	
tags (06.00 - 22.00 Uhr)	nachts 22.00 – 06.00 Uhr)
60 dB(A)/m ²	45 dB(A)/m ²

(Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5)

Die Berechnung des Emissionskontingentes erfolgte gemäß DIN 45691 (12/2006) bei Ansatz einer Fläche mit der Ausdehnung der gesamten durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Fläche der neuen GE-Fläche (20.716 m²).

Regelung zur flexiblen Handhabung:

Für Anlagen oder Betriebe kann die Inanspruchnahme von Emissionskontingenten von anderen Teilen der gewerblichen Grundstücksfläche zugelassen werden, wenn eine erneute Inanspruchnahme dieser Emissionskontingente öffentlich-rechtlich (z. B. durch Baulast oder öffentlich-rechtlichen Vertrag) ausgeschlossen ist.

Bagatellregelung:

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Anforderungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel L_{r,j} den Immissionsrichtwert nach TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreitet (Relevanzgrenze).

Ausschluss von „Störfallbetrieben“ gemäß § 1 (9) BauNVO:

Ausgeschlossen sind Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 (5a) BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären.

Zulässig sind:

Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Anlagen für sportliche Zwecke.

Lagerhäuser und Lagerplätze sind nur im direkten funktionalen und baulichen Zusammenhang mit den dazugehörigen Handwerks- und Gewerbebetrieben zulässig. Eigenständige Lagerhäuser und Lagerplätze sind unzulässig.

Einzelhandel ist nur im direkten funktionalen und baulichen Zusammenhang mit den oben genannten dazugehörigen Handwerks- und Gewerbebetrieben zulässig. Die Geschossfläche der Einzelhandelsnutzung muss der Geschossfläche des Bauvorhabens untergeordnet (<50%) sein. § 11(3) BauNVO bleibt von dieser Festsetzung unberührt. Alle anderen Einzelhandelsbetriebe sind unzulässig.

Die sonst zulässigen Tankstellen sind unzulässig.

Ausnahmsweise zulässig sind Anlagen für gesundheitliche Zwecke. Des Weiteren sind ausnahmsweise zulässig Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Geschossfläche untergeordnet sind. Freistehende, der Wohnnutzung dienende Gebäude sind unzulässig.

Die sonst ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke und die sonst ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind unzulässig.

1.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Für das Maß der baulichen Nutzung dieses Bebauungsplanes sind die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe baulicher Anlagen (H) nach § 16 (2) Nr. 1 und 4 BauNVO als Obergrenzen festgesetzt.

Die maximale Höhe gem. § 18 BauNVO der baulichen Anlagen darf 155,00 m über NHN (Gebäudehöhe) nicht übersteigen. Als Gebäudehöhe wird beim Flachdach die Oberkante Dachrand, beim geneigten Dach die Firsthöhe bezeichnet.

Eine Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe für technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile (z. B. Schornsteine, Masten, technische Aufbauten für Aufzüge etc.) kann gem. § 16 (6) BauNVO zugelassen werden. Die technische Erforderlichkeit ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

1.2 Die Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

1.2.1 Bauweise

Für das Plangebiet wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sind in offener Bauweise zu errichten, wobei die maximale Länge von 50 Metern überschritten werden kann.

1.2.2 Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die nicht überbaubaren Flächen dürfen nicht bebaut oder zu Abstellzwecken von Gegenständen, Werbeanlagen etc. genutzt werden.

1.4 Flächen für Nebenanlagen, sowie für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 Bau NVO

1.4.1 Nebenanlagen

Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.4.2 Stellplätze und Garagen

Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.11 Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Ein- und Ausfahrten sind nur entlang der Jerxer Straße an den gekennzeichneten Stellen und im Bereich des Geh-, Fahr- und Leitungsrechts zulässig.

1.14 Fläche für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen gem. § 9 (1) Nr. 14 BauGB

1.14.1 Rückhaltung und Versickerung von Dach- und Oberflächenwasser

Die hydrogeologischen Bedingungen erlauben keine Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken. Das anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen, versiegelten und teilversiegelten Flächen ist schadlos in das Mulden-Rigolen-System in der öffentlichen Grünfläche einzuleiten.

1.14.2 Hinweis: Verwertung von Regenwasser der Dachflächen

Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser sollte über ein getrenntes Leitungsnetz in eine auf dem Grundstück liegende Zisterne geleitet und zu betrieblichen Zwecken genutzt werden. Die Anlagen sind durch einen Überlauf an das Mulden-Rigolen-System in der öffentlichen Grünfläche anzuschließen.

1.15 Öffentliche und private Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB i.V.m. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

Öffentliche Grünfläche

Die Fläche ist extensiv als Mähwiese zu bewirtschaften. Um eine Aushagerung der Wiese zu erreichen, ist sie einmal im Jahr nach dem 01.06. zu mähen und das Mähgut abzutransportieren. Pflanzenschutz- bzw. Düngemittel dürfen nicht aufgebracht werden.

Private Grünfläche

Die Fläche ist als Pflanz- und Gehölzstreifen anzulegen. Im Bereich des Nordrings kann die Fläche der Sukzession überlassen werden. Auf dem ca. 5 m breiten Pflanzstreifen entlang der Jerxer Straße sind an den im Plan gekennzeichneten Stellen 15 standortgerechte heimische Laubbaum-Hochstämme zu pflanzen. Als Mindestqualität wird festgesetzt: Hochstamm, 3 mal verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16 – 18 cm. Von den zeichnerisch festgesetzten Standorten kann geringfügig abgewichen werden.

Der Bereich zwischen den Hochstämmen ist mit immergrünen bodendeckenden Gehölzen zu bepflanzen.

Die privaten Grünflächen dürfen nicht als Arbeits-, Ausstellungs- oder Lagerflächen genutzt werden. Die Errichtung von Nebenanlagen, Stellplätzen und Werbeanlagen ist auf diesen Flächen nicht zulässig.

Allgemein

Alle Pflanzmaßnahmen sind in der Pflanzperiode nach Beendigung der Baumaßnahme durchzuführen. Sie sind fachgerecht anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

1.20 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB i. V. m. § 1 a BauGB und § 135 a - c BauGB

1.20.1 Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs (Ausgleichsfläche: Externsivwiese/-weide)

Die Fläche ist extensiv zu bewirtschaften. Sie ist entweder zu beweiden mit 1,5 Großvieheinheiten (GVE)/ha/Jahr oder als Mähwiese zu nutzen. Bei der Nutzung als Mähwiese ist einmal im Jahr nach dem 01.06. zu mähen und das Mähgut abzutransportieren. Pflanzenschutz- bzw. Düngemittel dürfen nicht aufgebracht werden.

1.20.3 Hinweis: Verwertung des Bodenaushubs

Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 27.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung soll unbelasteter Bodenaushub innerhalb des Plangebietes verbracht werden, soweit dies technisch möglich ist. Bodenaushub, der nicht innerhalb des Plangebietes verbracht werden kann, ist gemäß § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 in der derzeit gültigen Fassung vorrangig stofflich zu verwerten.

1.21 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Die Geh-, Fahr- und/oder Leitungsrechte dürfen in ihrer Lage von der Festsetzung räumlich abweichen oder entfallen, wenn die Erfüllung des Nutzungszwecks möglich bleibt.

1.24 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

1.24.2 Hinweis zum Lärmschutz nach § 9 (5) 1 BauGB

Auf der gekennzeichneten Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind, werden passive Schallschutzvorkehrungen bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten empfohlen.

Dabei dürfen in den Aufenthaltsräumen – bei Wohnungen mit Ausnahme von Küchen, Bädern und Hausarbeitsräumen – Innengeräuschpegel von 30 dB(A) nachts und 40 dB(A) tags und bei Büro- und Arbeitsräumen von maximal 45 dB(A) tags nicht überschritten werden. Sofern diese

Werte nicht durch Grundrissanordnung und Baukörpergestaltung eingehalten werden können, sollten schallschützende Fenster-, Außenwandkonstruktionen und Rollladenkästen verwendet werden (Luftschalldämmung von Außenbauteilen). Für die Ausführung raumabschließender Bauteile von Aufenthaltsräumen (§ 2 (7) BauO NRW) auf den straßenzugewandten Gebäudeseiten werden die in der DIN 4109 - Abschn. 5 - (Ausgabe November 1989) für diese Lärmpegelbereiche festgelegten Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen empfohlen. Bei Außenbauteilen, die aus mehreren Teilflächen unterschiedlicher Schalldämmung bestehen, können die resultierenden Schalldämmmaße erf. $R'_{w,res}$, deren Berechnung nach DIN 4109 (Tabelle 8) erfolgt, wie folgt angesetzt werden:

Lärmpegelbereich	„Maßgeblicher Außenlärmpegel“	erf. $R'_{w,res}$ der Außenbauteile für	
		Aufenthaltsräume in Wohngebäuden Unterrichtsräume	Büroräume und ähnliches
IV	66 bis 70 dB(A)	40 dB	35
V	71 bis 75 dB(A)	45 dB	40

1.25 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und Flächen für Anpflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

1.25.2 Stellplatzbepflanzung

Für je angefangene 6 Stellplätze ist in regelmäßigen Abständen ein standortgerechter, heimischer, großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Der Standort ist dabei so zu wählen, dass die Baumkrone über den Stellplätzen liegt. Es sind Hochstämme aus extra weitem Stand, 3 Mal verpflanzt, mit durchgehendem Leittrieb, Stammumfang 16 – 18 cm, mit Ballen zu verwenden.

2 Gestalterische Festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 (4) BauO NRW

2.1 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Die Gesamtfläche aller Werbeanlagen je Gebäude darf 10% der Summe aller Fassadenflächen dieses Gebäudes nicht überschreiten. Fahnen/Flaggen und freistehende Anlagen auf dem selben Baugrundstück sind auf die zulässige Gesamtwerbefläche anzurechnen.

Für Betriebe ohne Gebäude und für Betriebe mit einer Fassadenfläche von weniger als 100 m² sind Werbeanlagen bis zu einer Größe von 10 m² zulässig.

An Gebäudefassaden dürfen Werbeanlagen maximal 1/4 der jeweiligen Fassadenfläche einnehmen.

An Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO ist das Anbringen von Werbeanlagen unzulässig. Freistehende Werbeanlagen werden nur einseitig berechnet. Ihre Höhe darf die zulässige Gebäudehöhe nicht überschreiten.

An Gebäuden sind Werbeanlagen, die über den oberen Rand der Fassaden hinausragen, unzulässig. Auf den Dachflächen sind Werbeanlagen ebenfalls unzulässig.

Unzulässig sind Laufbildwerbung, Lichtblitzwerbung, in ihrer Helligkeit ständig wechselnde Leuchtwerbung. Selbstleuchtende Werbeanlagen sind nur in der Form von transparenten, von innen beleuchteten, freistehenden Einzelbuchstaben, bzw. -elementen zulässig.

Sammelhinweisschilder als Wegweiser für Gewerbebetriebe sind an den gekennzeichneten Einmündungsbereichen (Ein-/Ausfahrt und Geh-, Fahr – und Leitungsrecht) im öffentlichen Raum bis zu einer Größe von 4 m² zulässig, wobei die Einzelhinweise 0,25 m² nicht überschreiten dürfen.

Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

2.2 Einfriedigungen

Zu den Verkehrsflächen, zu den Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht sowie zu der öffentlichen Grünfläche hin sind grobmaschige Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig. Die Einfriedigungen entlang der Jerxer Straße sind nur auf der Baugrenze zulässig.

An den sonstigen Grenzen der Grundstücke sind als Einfriedigung nur dichte Strauch- und Baumpflanzungen zulässig, die von grobmaschigen Zäunen bis zu einer Höhe von 2,00 Metern ergänzt werden können.

2.3 Dachform/Fassadengliederung

Im Gewerbegebiet sind Flachdächer und flachgeneigte (0-15°) Sattel-, Tonnen-, Pult- und Sheddächer zulässig. Dachaufbauten sind im Einzelfall ausnahmsweise zulässig, wenn sie technisch, konstruktiv oder durch die Nutzung alternativer Energie erforderlich sind.

Die Fassaden der Gebäude sind mindestens alle 20 m deutlich vertikal zu gliedern z. B. durch Versprünge, Öffnungen, Glasbänder, Farbgestaltung, ...).

2.4 Farbwahl

Für die Fassaden sind kräftige Signalfarben und grelle Buntfarben nicht zulässig.

Zur Fassadengliederung sind untergeordnete Gestaltungs- und Bauelemente aller Farben zulässig.

3 Nachrichtliche Übernahmen/Hinweise

3.1 Kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde

„Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder der LWL-Archäologie für Westfalen, hier im Auftrag: Lippisches Landesmuseum, Ameide 4, 32756 Detmold, Tel.: 05231/99 25-0; Fax: 05231/99 25-25, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.“

3.2 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die gemäß § 86 BauO NRW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 84 BauO NRW als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

3.3 Baumschutzsatzung

Für das Plangebiet ist die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Detmold verbindlich.

3.4 Kampfmittelbelastungen

Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Die Entschärfung und Beseitigung der Kampfmittel obliegt dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg. Meldungen über mögliche Kampfmittelfunde sind dem Ordnungsamt (Tel: 977-535) zu melden, außerhalb der Dienstzeiten der Polizei (Tel: 6090). Die Benachrichtigung des Kampfmittelräumdienstes wird dann veranlasst.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauN-VO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der derzeit gültigen Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG -) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (Bundes-Immissionsschutz-gesetz - BImSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der derzeit gültigen Fassung.

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV -) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036) in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58) in der derzeit gültigen Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG -) vom 11.03.1980 (GV NRW S. 226, 716) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG -) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) in der derzeit gültigen Fassung.

Hinweis zu den herangezogenen DIN-Normen

Die DIN-Normen können beim Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, in gedruckter Form, auf elektronischem Datenträger oder per Download-Verfahren von der Internetseite www.beuth.de bezogen werden. Ebenso können sie im Fachbereich Stadtentwicklung bei der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Rosental 21, Hintergebäude, 1. Etage eingesehen werden.